

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Bern, den 20. Januar 2014

Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen

- **Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2014**
- **Informationen über die Kommission Honorare und Submissionen: Umfrage / Testphase / Service minimal**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2014

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 26. November 2013
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2013 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2014 (siehe unter KBOB: > Publikationen > Dienstleistungen Planer) www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/01090/index.html?lang=de
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der suissemelio (früher VSVAK¹) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2014:

¹ Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014
HO 4/78	2.26	2.27	2.29	2.34	2.33	2.33	2.32	2.32

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF_{Basis}). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014
HO 5/84	1.78	1.78	1.80	1.84	1.83	1.83	1.82	1.82

Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre

Da für die amtliche Vermessung bereits eine Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre bestand, werden die Anwendungsfaktoren für Honorare im Zusammenhang mit Meliorationen (4/78 und 5/84) in derselben Liste nachgeführt:

www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/Fees/docu.html

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten)

Die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, welche die Grundlage für die HO 5/84 bildet, ist nicht mehr gültig. Für **laufende Verträge** (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der *suissemelio* (früher VSVAK, Nachfolgeorganisation der KAFM²) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAFM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet. Diese Ergänzung datiert vom 6. Juni 2005 (siehe

http://www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/Ergaenzung_d.pdf

3.3 Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb (kulturtechnische Bauarbeiten)

Für **neue Projekte** wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der *suissemelio* (früher VSVAK) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet. Diese Empfehlungen datieren vom 1. Dezember 2005 und traten am 1.01.2006 in Kraft, siehe:

www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/Empfehlungen_ddefinitivVSVAKmitIGSvom1_12_2005.pdf

² Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen

4 **Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung)**

Zur Erinnerung wird hier wiederum auf den Link zu den Empfehlungen über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten verwiesen. Sie sind auf der **Homepage der suisse melio** zu finden: www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/EmpfehlungSubmissionen_Meliorationen_d_sig_2008.pdf

5 **Preisänderungsabrechnung**

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung. Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

5.1 Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex Wirtschaftszweige 70 - 74

Preisänderungsanpassungen sind nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren. Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Preisänderungsabrechnung erfolgt, hat diese **bei allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) nach der Gleitpreisklausel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Preisänderungsabrechnungen sind so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar sind (fett gedruckte Zahlen in der entsprechenden Tabelle der KBOB-Empfehlungen, Abschnitt 2.2).

Die Preisänderungsfaktoren mit dem Landesindex der Konsumentenpreise werden nicht mehr publiziert. Ab 2014 werden nur noch die Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex publiziert.

5.2 Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Bauherren und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Bauherr und Planer vereinbart werden.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit Nominallohnindex gemäss Ziffer 5.2 hiernach vereinbart wurde, darf eine Umstellung auf das Berechnungsverfahren gemäss SIA 126 nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Bauherr und Planer erfolgen (Nachtrag zum Vertrag).
- Für detaillierte Infos wird auf die KBOB-Empfehlungen verwiesen.

6 **Honorierung nach Zeitaufwand³**

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

³ Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

Die maximalen Ansätze 2014 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2014 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Zeit-Mittel-Tarif, [ZMT])							160 ⁴
b) Stundenansätze nach Kategorien (Zeit-Tarif [ZT] – Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2014	230	180	155	132	110	100	96

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

7 Mehrwertsteuer MWST 2014

Für Ingenieur-Leistungen, welche im Jahr 2014 erbracht werden, beträgt der Steuersatz unverändert 8%. Für weitere Informationen zur Mehrwertsteuer siehe folgender Link:

www.estv.admin.ch/mwst/themen/00155/index.html?lang=de

8 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2014.

9 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

B. Informationen über die Kommission Honorare und Submissionen (H+S)

10 Umfrageresultate / Testphase / Service minimal

Im Herbst 2012 wurde eine Umfrage über die Bedürfnisse der Kantone an die Kommission Honorare und Submissionen durchgeführt. Die Resultate der Umfrage sowie die Rückmeldungen anlässlich der suissemelio-Fachtagung vom 14.05.2013 ergaben keine eindeutigen Resultate über den Fortbestand sowie die zukünftigen Aufgaben der Kommission.

Die Frage einer Integrierung der Kommission H+S in die KoBo⁵ wurde Ende Juni 2013 an einer Sitzung besprochen mit dem Resultat, dass dies nicht möglich ist, weil diese Kommission zu wenig Ressourcen und andere Prioritäten hat.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 29.08.2013 wurde nach neuen Mitgliedern für die Kommission H+S gefragt. Es erfolgten keine Rückmeldungen.

An der Sitzung vom 20.11.2013 hat die Kommission H+S die Situation analysiert. Dabei hat sie beschlossen, dass die Kommission während einem Jahr mit den verbleibenden fünf Mitgliedern⁶ bestehen bleibt, aber nur einen Service minimal sicherstellt. Dazu gehören die folgenden Aufgaben:

⁴ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten.

⁵ Kommission Bodenverbesserungen der suissemelio

⁶ Martin Bundi GR, Thomas Hersche AG, Stefan Kempf BE, Richard Zurwerra VS, Anton Stübi BLW

- Kontaktstelle für die Kantone durch den Sekretär der Kommission H+S (Vertreter BLW)
- nur eine Sitzung Ende Jahr 2014
- Teilnahme an der jährlichen Sitzung Kommission Preisbasis mit der IGS⁷
- Erstellung und Versand der jährlichen Honoraranpassungen und von weiteren wichtigen Infos

Der entsprechende Bericht mit den Umfrageresultaten und Massnahmen wird später auf der Homepage der *suissemelio* aufgeschaltet.

11 Vermittlung von Pflichtenheften / Gerichtsurteilen über Strukturverbesserungen

Bisher hat die Kommission H+S auf der Homepage von *suissemelio* Beispiele von Pflichtenheften (Leistungsbeschreibungen, Ausschreibungsunterlagen über Honorare, etc.) für verschiedene Arten von Projekten und von verschiedenen Kantonen aufgeschaltet. Sie sind zu finden unter > *Dokumentation* > *Submissionen*. Diese Dokumente sind im pdf-Format abgelegt. Wenn Kollegen aus andern Kantonen entsprechende Dokumente in einem anderen Format erhalten möchten, sollen sie sich direkt mit dem betreffenden Kanton in Verbindung setzen. Aufgrund der oben genannten Umfrage wurde aber bisher kein eigentliches Bedürfnis nach weiteren solchen Informationen festgestellt.

Als Voraussetzung für einen zukünftigen Service gilt, dass die Kantone solche Infos verlangen müssten. Deshalb erfolgt einmal jährlich die nachfolgende Anfrage an die Kantone:

Besteht in Ihrem Kanton ein Bedürfnis nach Pflichtenheften/Gerichtsurteilen im Bereich Strukturverbesserungen und/oder hat der Kanton solche Beispiele? Rückmeldungen können dem Sekretär der Kommission Honorare und Submissionen gemeldet werden (E Mail an anton.stuebi@blw.admin.ch).

Falls die Nachfrage gegeben ist, werden wir dem Webmaster/der Webmasterin der *suissemelio* vorschlagen, auf der Homepage eine Eingabe-Möglichkeit einzurichten. Die Idee ist, dass ein Vertreter eines Kantons selber ein Thema eintragen könnte, zu dem er entsprechende Unterlagen im Zusammenhang mit Pflichtenheften/Gerichtsurteilen hat. Ein anderer interessierter Kanton könnte dann bilateral Kontakt aufnehmen, um dazu Informationen oder Unterlagen zu erhalten.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der *suissemelio* im Internet veröffentlicht: www.suissemelio.ch > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen.

Freundliche Grüsse

suissemelio
Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Kommission Honorare und Submissionen



sig. Anton Stübi
Sekretär

Kopie an:

- IGS, Sekretariat Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
- BLW Fachbereich Meliorationen

⁷ Ingenieurgeometer Schweiz